

Herrn Präsident
Dr. Michael Kreiner
Österreichischer Kynologenverband

michael.kreiner@oekv.at

BMSGPK-Gesundheit - III/B/11 (Tierschutz)

Mag. Barbara Schebesta
Sachbearbeiterin

barbara.schebesta@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644790
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.773.890

Präs. Michael Kreiner, ÖKV; Qualzucht Chinese Crested - Novellierung Tierschutzgesetz

Wien, 24.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Überarbeitung der Gesetzgebung betreffend Tierschutz beinhaltet unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Verhinderung von Qualzucht gemäß der Entschließung des Nationalrats von 15.12.2021 „Ein besseres Leben für Hunde und Katzen“. Ein Arbeitspaket, welches nicht nur ein wichtiges Regierungsziel darstellt, sondern auch mir persönlich als zuständiger Minister für Tierschutz am Herzen liegt. Selbstverständlich werden Beiträge des ÖKV, als größter Hunde-Zuchtverband Österreichs, in betreffende Belange einbezogen.

Der Paragraph §5 (2) des Tierschutzgesetzes definiert Qualzucht als Züchtungen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der aufgezählten klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen. Wobei der Begriff „Leiden“ im Rahmen des Tierschutzes weiter zu fassen ist, als im alltagssprachlichen Gebrauch. In diesem Zusammenhang beinhaltet Leiden neben

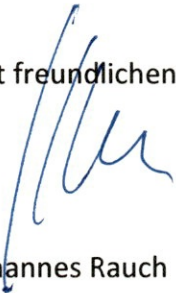
physischen Nachteilen auch psychische oder soziale Einschränkungen eines Tieres.

Der umgangssprachliche Gebrauch des Begriffes „Qualzuchtrasse“ wird auch von meinem Ressort kritisch betrachtet. Ein solches „Pauschalurteil“ über eine Rasse oder eine spezielle Zuchtform einer Tierart darf nur dann getätigt werden, wenn jedes Individuum derselben von benachteiligenden vererbten Merkmalen betroffen ist. Als Beispiele seien hier Scottish Fold Katzen (Veränderungen des Knorpelgewebes) oder Spider Morphen bei Pythons (Missbildung des Gleichgewichtsorgans) genannt.

Die „nackten“ Varianten von Tieren sind aufgrund des Verlustes des Schutzes durch das physiologische Haarkleid und teilweise vorliegenden anderen assoziierten Veränderungen seit 2008 in §5 Tierschutzgesetz gelistet. Die normal behaarten Varianten dieser Rasse sind jedenfalls nicht als Qualzucht zu werten, da sie ja nicht von den benachteiligenden Veränderungen betroffen sind.

Um zu einem abschließenden Urteil auf wissenschaftlicher Basis zu gelangen, besteht künftig die Möglichkeit die von mir geplante wissenschaftliche Kommission zur Verhinderung von Qualzucht mit der Bewertung der Thematik zu betrauen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Rauch', is written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Johannes Rauch
Bundesminister